



## Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht

# Statuten

### 1. Name

Unter dem Namen «Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht (SVABU)» - «Association suisse pour l'enseignement de la Culture Generale (ASECG)» - «Associazione svizzera per l'insegnamento della Cultura Generale (ASICG)» - besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von ZGB Art. 66ff von Berufsschullehrpersonen allgemeinbildender Richtung und Personen und Institutionen, welche sich für den allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen einsetzen.

### 2. Dachverband

Der SVABU ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für beruflichen Unterricht (BCH).

### 3. Zweck

Der SVABU hat zum Zweck, eine möglichst gute Ausgangslage für die Erteilung des allgemeinbildenden Unterrichts an Berufsfachschulen zu schaffen und die Interessen der Berufsfachschullehrkräfte allgemeinbildender Richtung wahrzunehmen. Dieser Zweck soll vor allem erreicht werden durch:

- Politisches Auftreten in allen Belangen des allgemeinbildenden Unterrichts (Öffentlichkeitsarbeit, Verhandlungen mit Behörden, Mitarbeit in Kommissionen, Vernehmlassungen usw.)
- Durchführung und Anregung von Anlässen der Aus- und Weiterbildung
- Erfahrungsaustausch und Information unter den Mitgliedern
- Berücksichtigung spezifischer Probleme der einzelnen Sprachregionen
- Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern und des Zusammengehörigkeitsgefühls unter allen Berufsfachschullehrpersonen

### 4. Mitgliedschaft

- Als Mitglieder werden Lehrpersonen der Allgemeinbildung aus allen Sprachregionen der Schweiz aufgenommen. Pensionierte Lehrpersonen und Ehrenmitglieder des Verbandes werden auf Wunsch Freimitglieder. Diesen Status geniessen auch angehende Berufsschullehrpersonen während der Ausbildung.
- Zweitens können Personen aufgenommen werden, welche zwar nicht unterrichten, aber sich für die gleichen Ziele (s. § 3) einsetzen.
- Drittens können Institutionen als Untersektionen aufgenommen werden, soweit sie dieselben Ziele verfolgen und die Vertretung nach aussen in diesen Zielen dem SVABU überlassen.

### 5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4a und 4b erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4c entscheidet die Generalversammlung. Der Austritt hat schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres zu erfolgen. Verhält sich ein Mitglied verbandsschädigend, entscheidet die Generalversammlung über dessen Ausschluss. Leistet ein Mitglied seinen Verbandsbeitrag nicht, entscheidet der Vorstand über dessen Ausschluss.

### 6. Mitgliederbeitrag und Haftung

Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Studierende in Ausbildung zur Lehrpersonen der Allgemeinbildung sowie Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

- Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder besteht aus dem Verbandsbeitrag. Über die Höhe des Verbandsbeitrages für Einzelmitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- Über den Beitrag für Mitglieder nach § 4c entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstand in Verhandlung mit der betreffenden Organisation.
- Haftung: Der SVABU haftet nur bis zur Höhe des Verbandsvermögens.
- eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

### 7. Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Das Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt; die anderen Chargen werden vom Vorstand intern verteilt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und nimmt dessen Interessen gegen aussen wahr.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand besondere Kommissionen bilden, deren Vorsitz jeweils ein Vorstandsmitglied innehat.

Der Vorstand und die Mitglieder der Kommissionen werden für ihre Arbeit nach dem Spesenreglement des SVABU entschädigt.

### 8. Generalversammlung

Die Generalversammlung nimmt die folgenden Geschäfte wahr:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach § 4a und 4b
- Festlegung des Spesenreglements
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Aufnahme von Untersektionen
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Ausschluss von Untersektionen und Mitgliedern

Die Generalversammlung tagt einmal pro Jahr ordentlich. Ausserordentlich kann sie durch den Vorstand oder durch ein Viertel der Mitglieder einberufen werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

### 9. Publikationsorgan

Als ordentliches Publikationsorgan gilt die Homepage des SVABU. ([www.svabu.ch](http://www.svabu.ch))

### 10. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann die ordentliche Generalversammlung auf vorherigen Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit beschliessen. Über vorhandenes Verbandsvermögen entscheidet die GV. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 1984 in Freiburg angenommen und am 12. November 2020 an der ordentlichen GV in Olten letztmals geändert.

Zug, 12. November 2020

*Mathias Hasler, Dominik Steinböck*